



**Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9213-000246**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr - als Material zu überweisen, soweit zu prüfen ist, ob Roller für Erwachsene sicherer auf dem Radweg, als auf dem Gehweg aufgehoben sind,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine neue straßenverkehrsrechtliche Kategorisierung von Tretrollern ohne Motorbetrieb jedoch mit aufpumpbaren Rädern gefordert, sodass diese für eine Nutzung auf Radwegen zugelassen sind.

Zur Begründung werden im Wesentlichen Belange der Verkehrssicherheit angeführt. Erwachsene würden mit o. g. Tretrollern Geschwindigkeit bis zu 25 km/h erreichen können. Entsprechende Geschwindigkeiten seien eher den Radwegen als den Fußgängerwegen zuzuordnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 50 Mitzeichnungen und 18 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einführend stellt der Ausschuss fest, dass es im Straßenverkehr stets einer Interessenabwägung aller sich widerstreitenden Belange der Verkehrsteilnehmer bedarf. Radwege sind grundsätzlich dem Radverkehr vorbehalten. Durch Zusatzzeichen können



Radwege auch für andere Verkehrsarten freigegeben werden. Dies bedarf der Prüfung im Einzelfall durch die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass Tretroller für Erwachsene keine Fahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind. Nach § 24 Absatz 1 StVO sind Roller (Tretroller) besondere Fortbewegungsmittel, für welche die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend gelten. Diese dürfen, solange dadurch Fußgänger nicht gefährdet oder wesentlich behindert werden, auf Gehwegen benutzt werden. Zudem sind Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen grundsätzlich nicht erlaubt (vgl. § 31 Absatz 1 StVO). Die Nutzung von Tretrollern als Sportgeräte im öffentlichen Verkehrsraum scheidet somit aus.

Schließlich ist zu vermerken, dass alle Fahrzeuge zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, die den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der StVO entsprechen, soweit nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist. Tretroller sind auch keine Fahrzeuge im Sinne der StVZO (vgl. § 16 Absatz 2 StVZO). Für bestimmte Tretroller mit elektromotorischem Antrieb wurde bereits mit der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV) die nationale Fahrzeugkategorie „Elektrokleinstfahrzeuge“ geschaffen.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Rechtslage sieht der Petitionsausschuss die Petition als geeignet an, eine Prüfung zur Einordnung von Rollern im Verkehr unter Aspekten der Verkehrssicherheit vorzunehmen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr - als Material zu überweisen, soweit zu prüfen ist, ob Roller für Erwachsene sicherer auf dem Radweg, als auf dem Gehweg aufgehoben sind und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.